



Gemeinde Mörschwil

Reglement über die Abfallentsorgung

Vom Gemeinderat erlassen am:

23. November 2000

Der Gemeindegamman

Der Gemeinderatsschreiber

Paul Bühler

Urs Schenker



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2001 bis 6. Februar 2001

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb

Datum: 15. Feb. 2001



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Ablagerungsverbot

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr
- Art. 8 Separatabfahren und -sammlungen, Sammelstellen
- Art. 9 Ausgeschlossene Abfallarten
- Art. 10 Berechtigung
- Art. 11 Bereitstellung
- Art. 12 Kehrichtgebinde
- Art. 13 Haushalt-Sperrgut
- Art. 14 Grünabfuhr
- Art. 15 Weitere Abfälle

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

- Art. 16 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 17 Kostendeckung
- Art. 18 Gebührenerhebung
- Art. 19 Gebührenpflicht
- Art. 20 Gebührenfestlegung
- Art. 21 Fälligkeit

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsschutz

Art. 23 Strafbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25 Vollzugsbeginn

Art. 26 Fakultatives Referendum

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Mörschwil

erlässt

gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹
- die Technische Verordnung über Abfälle²
- Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz³
- Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes⁴
- Art. 25 Gemeindeordnung

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Mörschwil.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Vollzug

Art. 2 Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder einzelne Aufgaben Dritten übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 752.1

⁴ sGS 151.2

Abfallarten, Definitionen

Art. 3 **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)⁵ namentlich aufgeführt sind.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 4 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Sie bietet die Abnahme von Grünabfällen an.

Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfallmerkblatt mit Informationen unter anderem über:

- a) Abfuhrtag;
- b) Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen mit Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten öffentlichen Plätzen.

⁵ SR 814.610

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 5 **Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut** müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Ablagerungsverbot

Art. 6. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Hauskehrichtabfuhr

Art. 7 Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel vor- oder nachverlegt. Es wird im amtlichen Publikationsorgan darüber informiert.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Separatabfuhr und -sammlungen, Sammelstellen

Art. 8 Die Gemeinde bietet für Papier/Karton aus Haushalten Separatabfuhr an.

Die Gemeinde kann weitere Separatabfuhr anbieten.

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Textilien

Die Gemeinde kann weitere Sammelstellen anbieten.

Ausgeschlossene Abfallarten

Art. 9 Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Laboratorien und Arztpraxen.

Berechtigung

Art. 10 Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Bereitstellung

Art. 11 Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Kekehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Kehrichtgebinde

Art. 12 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Offizielle Kehrichtsäcke in den Grössen 17, 35, 60 und 110 Liter, welche zuzuschnüren sind;
- Private, gut verschlossene Säcke (Futter-, Mehlsäcke, usw.) und gut verschnürte Bündel und Sperrgüter, welche gemäss speziellen Weisungen des Gemeinderates mit Gebührenmarken zu versehen sind;
- Normalcontainer bis max. 800 Liter Inhalt von Industrie- und Gewerbebetrieben ohne Mehraufwand entleerbar. Die Erhebung der Gebühr für Gewerbe- und Industrieabfälle erfolgt gewichtsabhängig;
- Normalcontainer bis max. 800 Liter Inhalt von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern mit offiziellen Kehrichtsäcken.

Normalcontainer bis max. 800 Liter Inhalt mit gewichtsabhängiger Gebührenerhebung sind mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

Normalcontainer sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer). Die Deckel müssen geschlossen sein.

Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen.

Behältnisse und Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen, sowie verbotene Materialien, defekte oder überfüllte sowie unordentlich bereit gestellte Sperrgüter werden vom Sammeldienst zurückgewiesen.

Haushalt-Sperrgut

Art. 13 Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen. Bezüglich Ausmass und Gebühr gilt Art. 12 Abs. 1 dieses Reglementes.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut als in Artikel 12 aufgeführt kann zur Entsorgung der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Die tatsächlichen Kosten (Transport, Entsorgung) werden der Verursacherin oder dem Verursacher belastet.

Grünabfuhr

Art. 14 Bietet die Gemeinde eine Grünabfuhr an, sind die kompostierbaren Abfälle in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Weisungen.

Weitere Abfälle

Art. 15 Altpapier und Karton sind nach den Weisungen des Gemeinderates oder Dritter getrennt und gebündelt bereitzustellen.

Altmetall ist zur Sammelstelle zu bringen.

In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden. Abnehmerinnen und Abnehmer können bei der Gemeindeverwaltung nachgefragt werden.

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Gemeinderechnung

Art. 16 Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt.

2. Gebühren

Kostendeckung

Art. 17 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

⁶ Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Gebührenerhebung

Art. 18 Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühren decken die jeweiligen Kosten für das Einsammeln und das Verbrennen des Hauskehrichts.

Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen. Im Weiteren wird auf Artikel 12 dieses Reglementes verwiesen.

Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatabfahren, Separatsammlungen, Sammelstellen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Gebührenpflicht

Art. 19 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen

- a) Eigentümerinnen oder Eigentümer;
- b) Mieterinnen oder Mieter;
- c) Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.

Gebührenfestlegung

Art. 20 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Fälligkeit

Art. 21 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 22 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.⁷

Strafbestimmungen

Art. 23 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-⁸ und des Gewässerschutzgesetzes.⁹

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.¹⁰

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24 Das Abfallreglement vom 1. Mai 1987 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 25 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das Baudepartement.

Fakultatives Referendum

Art. 26 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

⁷ sGS 951.1

⁸ SR 814.01

⁹ SR 814.20

¹⁰ sGS 962.1

Beilage zum Abfallreglement Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

Bundesgesetz über den Umweltschutz

Art. 30 Grundsätze

¹Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

²Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30c

²Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 30e Ablagerung

¹Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

¹Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

²Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

³Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

⁴Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 61 Übertretungen

¹Wer vorsätzlich

- f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
 - g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);
- wird mit Haft oder Busse bestraft.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Luftreinhalte-Verordnung

Art. 26a Verbrennen von Abfällen

¹Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.

²Ausgenommen sind:

- a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11;
- b. trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Gewässerschutzverordnung

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.